

**ADir Stefan Nöckl**

Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5904  
bh.sz.verkehr@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-VERA-370/11-2026

Schwaz, 02.03.2026

**Gemeindegebiete Kaltenbach/Ried - Straßenpolizeiliche Maßnahmen aufgrund eines Umzuges am  
28.06.2026 und 04.10.2026**

**VERORDNUNG**

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenverkehrsbehörde erster Instanz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gemäß § 44a Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der geltenden Fassung, aufgrund der Meldung (Anzeige) der Pfarre Ried-Kaltenbach während eines Umzuges im Gemeindegebiet von Kaltenbach/Ried, am 28.06.2026, im Zeitraum von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr (Peter und Paul), am 04.10.2026, im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Erntedank), folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen an:

**Straßenpolizeiliche Maßnahmen**

- 1) Der nachstehend angeführte Bereich wird während des Umzuges für den Fahrzeugverkehr gesperrt:
  - a) am 28.06.2026:  
Pfarrkirche – Dorfstraße – Feldweg – Großriedstraße - Pfarrkirche
  - b) am 04.10.2026:  
Pfarrkirche – Kirchweg – Wöscherweg – Kornerweg – Kirchstraße – Kirchweg - Pfarrkirche
- 2) Vor Beginn des Umzuges ist der Veranstaltungsbereich wie folgt abzusperren:
  - a)  
mit hierfür geeigneten und besonders geschulten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Die eingesetzten Personen der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 97 Abs. 3 StVO 1960 vorübergehend mit der Regelung des Verkehrs im Rahmen der gegenständlichen Veranstaltung betraut.  
**Hinweis: Verkehrsanhaltungen dürfen nur durch die Exekutive, durch Organe der Straßenaufsicht sowie durch betraute Personen im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO durchgeführt werden.**
- 3) Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.
- 4) Die Sperrungen werden temporär von eingeteilten Absperrposten nach Fortgang des Umzuges verfügt bzw. wieder aufgehoben.

- 5) Die Fahrbahn ist nur für die Dauer des gegenständlichen Umzuges zu beanspruchen, und unmittelbar vor dessen Beginn entsprechend abzusperren.
- 6) **Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen**, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und veranstaltungsbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen. Vorher vorhandene abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- 7) Alle Personen, die mit der unmittelbaren Regelung des Verkehrs befasst sind, müssen während dieser Tätigkeit so ausgerüstet sein und sich so aufstellen, dass sie von allen Straßenbenutzern bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht gesehen werden können. Die Absicherung des Veranstaltungsbereiches sowie die Verkehrsregelung ist auf allen im betroffenen Bereich einmündenden Straßen und Wegen so vorzunehmen, dass die Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbehinderung erkennen können. Absperrposten sind anderen Verkehrsteilnehmern gut erkenntlich zu machen (Warnkleidung). Bei Dunkelheit sind entsprechende Warnleuchten zu verwenden.
- 8) Bei Dämmerung/Dunkelheit/sonstigen Sichtbehinderungen sind Absperrungen anderen Verkehrsteilnehmern gemäß den Bestimmungen der RVS leicht erkennbar zu machen (z.B. Blinkleuchten, reflektierendes Material).
- 9) Gemäß den Bestimmungen des § 49 StVO ist der Veranstaltungsbereich mit dem **Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ (§ 50 Ziffer 16 StVO)** abzusichern, außer wenn die Gefahr oder der verkehrswichtige Umstand auch ohne einen solchen Hinweis leicht erkannt werden kann (§ 43 Absatz 6 StVO).
- 10) Zur Kundmachung der angeordneten Verkehrsregelung dürfen im Ortsgebiet nur Verbotsschilder mit einem Durchmesser von 670 mm und Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 700 mm und im Freiland nur Vorschriftsschilder mit einem Durchmesser von 960 mm und Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 1000 mm verwendet werden. Sämtliche Verkehrszeichen müssen rückstrahlend ausgeführt sein und eine sehr gute Rückstrahleigenschaft besitzen. Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
- 11) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen/Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 12) Auf einer Anbringungs Vorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger usw.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; dies gilt nicht für eine Kundmachung nach § 25 Absatz 2 oder § 44 Absatz 4 sowie für die Anbringung der Hinweiszeichen „Wegweiser“ oder die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, deren Inhalt miteinander im Zusammenhang steht.
- 13) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,6 m jedoch maximal 2,2 m zu betragen, sofern sich aus den Bestimmungen bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anders ergibt. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Freiland nicht weniger als 1 m jedoch maximal 2,5 m, im Ortsgebiet nicht weniger als 0,3 m jedoch maximal 2,0 m betragen.
- 14) Nach dem Ende der Veranstaltung sind allfällige Verunreinigungen der Straße zu beseitigen. Bei grober oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das **Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Ziffer 10 StVO)** hinzuweisen.

- 15) Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Kennzeichnung der Umleitungsstrecke ist das **Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO 1960** zu verwenden, jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
- 16) Bei umfangreichen Verkehrsregelungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen in den Medien zeitgerecht und ausführlich verlautbart werden. Sperren längerer Dauer sind zudem durch Informationstafeln anzukündigen, welche auf die Straßensperre hinweisen (Dies hat jedenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter zu erfolgen).
- 17) Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter (Gemeinde, Straßenmeisterei) umgehend zu melden.
- 18) Sämtliche Verkehrsmaßnahmen (Aufstellungsort und Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen; Beginn und Ende der Verkehrsregelung durch Absperrposten usw.) sind in einem **Aktenvermerk (§ 16 AVG) schriftlich festzuhalten** und der zuständigen Behörde **auf Verlangen** zu übermitteln.

### Sonstiges

- 19) Der Veranstalter hat die betroffene Gemeinde, Betriebe/Hauseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- 20) Es ist zu vermeiden, dass durch die Veranstaltung der öffentliche Personennahverkehr behindert wird, weshalb mit den betroffenen Kraftfahrlinienunternehmen rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen ist.
- 21) Für Einsatzfahrzeuge muss die Zu- und Durchfahrt jederzeit möglich sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Einsatzorganisationen herzustellen.
- 22) Die Straßenverwaltungen übernehmen keine Gewährleistung für eine geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn auch keine Haftung für Schäden und Unfälle die den Besuchern durch den Zustand der Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Straßenerhalter für allfällige Beschädigungen der Straße oder von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Sollten Dritte aus Anlass der Veranstaltung Haftungsansprüche stellen, so hat der Veranstalter (unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft) den Straßenerhalter schad- und klaglos zu halten.
- 23) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken udgl.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Der Veranstalter hat für die Kosten der Beseitigung solcher Verschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
- 24) Hinsichtlich etwaiger Baustellen ist von Seiten des Veranstalters das Einvernehmen mit den jeweiligen Baubezirksämtern (Landesstraßen) und Gemeinden (Gemeindestraßen) und Baustellenleitungen herzustellen.
- 25) **HINWEIS:**  
Für Umzüge (§ 86 StVO) ist eine Bewilligung grundsätzlich nicht erforderlich. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, dass für solche Veranstaltungen in erster Linie andere gesetzliche Vorschriften (z.B. das Veranstaltungsgesetz) im Vordergrund stehen. Die sonst geltenden Vorschriften für die Abhaltung von Veranstaltungen sind unbeschadet dieser Bewilligung genau einzuhalten. Diese Genehmigung ersetzt nicht die eventuell noch erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (z.B. Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken, nach

dem Tiroler Veranstaltungsgesetz, Werbungen/Ankündigungen für die Veranstaltung), auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen werden dadurch nicht ersetzt.

- 26) Ebenfalls fällt die Erlassung von eventuell notwendigen Halte- und Parkverboten auf Gemeindestraßen, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen, die Aufhebung einer Kurzparkzone uä. in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Zuständigkeiten gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung). Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen bzw. ein entsprechender Antrag zu stellen.
- 27) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den nicht gesperrten Straßenzügen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (insbesondere §§ 29, 76 und 77 StVO) eingehalten werden.

### **Veranstalter**

- 28) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung erreichbar zu sein oder für die Anwesenheit und Erreichbarkeit einer mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen. Der Veranstalter hat der örtlich zuständigen Polizeiinspektion eine Person bekannt zu geben, die während der Veranstaltung ständig erreichbar sein muss.
- 29) Änderungen in Bezug auf den Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter bzw. der Telefonnummern sind der zuständigen Behörde, dem Straßenerhalter (z.B. Straßenmeisterei, Gemeinde), sowie der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen/Aufbringung der Bodenmarkierungen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (z.B. Absperrungen der Straße) zu erfolgen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen und sonstigen Streckensicherungsmaßnahmen in Kraft und mit deren Entfernung bzw. Wiederkundmachung wieder außer Kraft. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden. Bodenmarkierungen müssen den Bestimmungen der Bodenmarkierungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Bei Beschädigungen oder Verbeulungen, welche die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen beeinträchtigen, dürfen diese Verkehrszeichen nicht verwendet werden. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat auf Landesstraßen (B und L) im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

Für den Bezirkshauptmann

Nöckl

#### Anlagen:

Lageplan

#### Ergeht an:

Pfarr Ried-Kaltenbach, per E-Mail an: [pfarre.ried-kaltenbach@dibk.at](mailto:pfarre.ried-kaltenbach@dibk.at)

#### Zur Kenntnis an:

Freiwillige Feuerwehr Kaltenbach, per E-Mail an: [kaltenbach@feuerwehr.tirol](mailto:kaltenbach@feuerwehr.tirol)

Freiwillige Feuerwehr Ried im Zillertal, per E-Mail an: [riedimzillertal@feuerwehr.tirol](mailto:riedimzillertal@feuerwehr.tirol)

Gemeinde Kaltenbach, per E-Mail an: [gemeinde@kaltenbach.gv.at](mailto:gemeinde@kaltenbach.gv.at)

Gemeinde Ried im Zillertal, per E-Mail an: [gemeinde@ried-zillertal.gv.at](mailto:gemeinde@ried-zillertal.gv.at)

Polizeiinspektion Ried im Zillertal, per E-Mail an: [PI-T-Ried-Zillertal@polizei.gv.at](mailto:PI-T-Ried-Zillertal@polizei.gv.at)